

Bebauungsplan Nr. 67 „Solarpark Flugplatz“ Fürstenwalde/Spree

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden

Stand der Planung: April 2011

Vorlage zur Kenntnisnahme im Stadtentwicklungsausschuss am 12. April 2011/ in der Stadtverordnetenversammlung am 12. April 2011

Stand der Vorlage: 14.03.2011

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Art der Behandlung im Bebauungsplanverfahren	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB								
01)	Gemeinde Steinhöfel 21.02.11	Keine Äußerung	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
02)	Amt Odervorland Gemeinde Berkenbrück	Keine Antwort	▪ Keine Antwort	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
03)	Amt Scharmützelsee Gemeinde Bad Saa-row	Keine Antwort	▪ Keine Antwort	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
04)	Gemeinde Grünheide 10.02.11	Keine Äußerung	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
05)	Amt Spreenhagen 08.02.11	Keine Äußerung	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				

beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Art der Behandlung im Bebauungsplanverfahren			Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung				J	N	E	
B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB										
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 23.02.11									
01a	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Festsetzung einer Grünfläche ist zusätzlich zur beabsichtigten Nutzung (privat o. öffentlich) die Festsetzung der Zweckbestimmung erforderlich. ▪ Im BP soll eine GRZ von 0,35 festgesetzt werden. dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die lotrechte Projektionsfläche der Solarmodule als auch die Bereich, die nicht entsiegelt werden, in die Berechnung der GRZ einfließen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird gefolgt. Zweckbestimmung: Eingrünung des Solarparks ▪ Der Anregung wird gefolgt. Die GRZ wird dahingehend überprüft. 						
01b	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbehörde	Keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Errichtung eines Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatzgelände bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Die jahrelange Nutzungsauffassung hat Vegetationsstrukturen hervorgebracht, deren Beseitigung einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Im weiteren Planungsverlauf ist auf der Grundlage einer Bestandsanalyse die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu ermitteln. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu richten. Aus der vorliegenden Potentialeinschätzung lassen sich Schlussfolgerungen über Art und Umfang der zu untersuchenden Tiergruppen ziehen. Die Untersuchungen müssen Klarheit darüber schaffen, ob ein Verbotstatbestand n. § 44 BNatSchG vorliegt. Die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, das Einfangen und Zwischen- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt. Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen im EEG wird angestrebt, das BP-Verfahren schneller als ursprünglich geplant voranzutreiben. Mit der uNB LOS wird es deshalb im Rahmen des Verfahrens weitere Abstimmungen geben, mit dem Ziel, Kartierungen parallel während der Bauausführung durchzuführen, Beobachtungszeiträume zu verkürzen, bzw. verfahrens- und baubegleitend Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes bei vollständiger Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes vorzunehmen. Z.T. werden Analogiebetrachtungen und Potentialeinschätzungen vorgenommen. Ziel dieses Vorgehens ist ein möglichst zeitiger Baubeginn für den Solarpark im Jahr 2011 und eine Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG. Planungsrechtlich ist derzeit vom Bestand des Flugplatzes als rechtlich zulässige Nutzung auszugehen. Die Aufhebung des Landesrechtes 						

			<p>hältern geschützter Tierarten (Zauneidechse) sind Möglichkeiten, die den Fortbestand der lokalen Population sichern. Bedeutsam ist die Festsetzung eines Monitorings, das Aussagen über den Umfang anlagenbedingter Beeinträchtigungen zulässt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Den Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes in Form einer Pflegemaßnahme auf dem Trockenstandort Hangkante Nord zu decken, bedeutet die Sicherung eines Lebensraumes für die im Plangebiet betroffenen Artengruppen und findet die uneingeschränkte Zustimmung der uNB 	<p>steht zwar unmittelbar bevor (s. auch die Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde), ist gegenwärtig im Bestand jedoch gegeben. D.h. ein Flugplatzbetrieb entsprechend vorliegender Genehmigungen wäre jederzeit möglich. Insofern ist bei der artenschutzrechtlichen Bewertung nicht nur vom Realzustand auf dem Flugplatzgelände auszugehen, sondern auch vom „Rechtszustand“. Demgegenüber ergibt sich mit der Erstellung des Solarparks eine weitestgehende Ungestörtheit, verbunden mit dem Erhalt der aktuellen Pflanzengesellschaften (ansonsten ist bei totaler Auflassung des Flugplatzgeländes mit natürlicher Sukzession – Endstadium Wald – zu rechnen).</p> <p>Entsprechend politischer Vorgaben der Bundes- und Landesregierung ist der Anteil der alternativen Energiegewinnung erheblich zu erhöhen. Sowohl im EEG als auch im LEP B-B sind explizit Konversionsflächen benannt, die für die Ansiedlung von Anlagen für alternative Energiegewinnung/ Solaranlagen geeignet sind. Da logischerweise zwischen dem Abzug der Streitkräfte von diesen Flächen und einer darauffolgenden zivilen Nachnutzung lange Zeiträume liegen, in denen sich die Flora und Fauna auf diese Flächen ungestört entwickeln kann, kann die siedlerische Vornutzung (im Falle von Militärfeldern i.d.R. mit negativen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Boden) nicht negiert werden.</p>				
01c	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> Die bei Bedarf vorgesehenen „Sickerbauwerke“ bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier Grundwasser) über technische Anlagen nach WHG eine Gewässerbenutzung darstellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
01d	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Untere Denkmalschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Grundstück sind Bodendenkmale bekannt, bzw. es werden aufgrund der topographischen Situation Bodendenkmale begründet vermutet. Die Erdarbeiten müssen deshalb kontrolliert werden. hierzu sind der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmal- 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt Information an die Ausführung 				

			<p>pflege die Termine für Erdarbeiten rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) bekannt zu geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise für den Fall, dass bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (unverzügliche Benachrichtigung der Denkmalfachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde, Belassung der entdeckten Bodendenkmale und der Entdeckungsstelle in unverändertem Zustand, Abgabepflichtigkeit von Funden, Kostenübernahme für archäologische Dokumentationen und Bergungen vom Veranlasser des Vorhabens) 					
01e	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, die auf nennenswerte Stoffeinträge in den Boden schließen lassen würden. Insofern sind keine Hinderungsgründe aus der Altlastenbearbeitung für das Vorhaben gegeben. Im Zuge der weiteren Erschließung der Fläche muß aber mit dem Auftreten von Abfällen gerechnet werden, die rechtskonform entsorgt werden müssen. Darunter würden auch die teerhaltigen Reste des Belages der Start- und Landebahn fallen. Das wäre ein zu berücksichtigender Kostenfaktor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Hinweise an die Ausführung 				
01f	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Wirtschaftsförderung	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
01g	Landkreis Oder-Spree SG Kreisliche Infrastruktur	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
01h	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung 22.02.11		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Sanierung der Start- und Landebahn des Flugplatzes ist eine Altlastenberäumung geplant. Die hierbei anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle sind dem Landkreis gemäß Abfallentsorgungssatzung zu überlassen. ▪ Auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird verwiesen. ▪ Anschluß an die öffentliche Abfallentsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an die Ausführung, es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen entsprechend Satzung 				

			– bezüglich des Anschlusses des geplanten Solarparks sind die Regelungen der Abfallentsorgungssatzung § 5 (1, 2, 7, 11) zu beachten.				
02)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 28.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der aus der 15. Änderung des rechtskräftigen FNP der Stadt Fürstenwalde entwickelte BP befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung und wird befürwortet. Die beabsichtigte gewerblich-energetische Nutzung einer brachgefallenen Konversionsfläche entspricht den regionalen Zielsetzungen der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und Regionalen Wachstumskerns Fürstenwalde/Spree. 	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			
03)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 11.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. ▪ Zu Umfang, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Hinweise. 	▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			
04)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Regionalabteilung Ost Frankfurt (Oder) 01.03.11		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutz – immissionsschutzrechtliche Belange können bei dieser Beteiligung zur Zeit nicht geprüft werden ▪ Wasserwirtschaft – zum Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. ▪ Naturschutz – das LUGV nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung die Belange des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) wahr. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass eine Erfassung vom Frühjahr bis zum Frühherbst 2011 erfolgt. Der abschließende BP muß eine endgültige artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens beinhalten. Dabei muß verdeutlicht werden, ob ggf. komplette 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt, durch den Solarpark werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt (dass die immissionsschutzrechtlichen Belange im Landesamt derzeit nicht geprüft werden können, liegt an der dortigen Arbeitersituation) ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt. Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen im EEG wird angestrebt, das BP-Verfahren schneller als ursprünglich geplant voranzutreiben. Mit dem LUGV wird es deshalb im Rahmen des Verfahrens weitere Abstimmungen geben, mit dem Ziel, Kartierungen parallel während der Bauausführung durchzuführen, Beobachtungszeiträume 			

			<p>Reviere verloren gehen und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. darüber hinaus muß aus dem Umweltbericht auch hervorgehen, auf welche Flächen die betroffenen Arten ggf. ausweichen können und wie diese strukturiert sind. Der Schwerpunkt der faunistischen Untersuchungen sollte insbesondere auf den Reptilien (Zauneidechse) und den Bodenbrütern liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Erstellung der Gutachten ist zu prüfen, ob die Vollzugsfähigkeit des BP gewährleistet ist. ▪ Werden darüber hinaus Vermeidungs-, Minderungs- o. CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung von 01.03. bis 30.09., Schaffung von Nisthilfen o. Ausweichhabitaten) geplant und rechtzeitig umgesetzt, könnte die Möglichkeit bestehen, die Verwirklichung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine Ausnahme auf der Ebene der Baugenehmigung wäre in diesem Fall nicht erforderlich. ▪ Im Hinblick auf die noch ausstehenden Untersuchungen und ggf. CCF-Maßnahmen und deren zeitlichen Vorlauf wird ein Beginn der Entwicklung des BP im Jahr 2011 jedoch kritisch gesehen. 	<p>zu verkürzen, bzw. verfahrens- und baubegleitend Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes bei vollständiger Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes vorzunehmen. Z.T. werden Analogiebetrachtungen und Potentialeinschätzungen vorgenommen. Der Umweltbericht wird auf die Bewertungsforderungen des LUGV eingehen. Ziel dieses Vorgehens ist ein möglichst zeitiger Baubeginn für den Solarpark im Jahr 2011 und eine Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG.</p> <p>„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 42 (nunmehr 44) BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandene Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fordern. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden.“ BVerwG Urteil v. 09.07.2008; konkreten Hinweisen ist allerdings nachzugehen. Dies wird durch faunistische und floristische Erhebungen parallel zum Verfahren sowie durch Analogiebetrachtungen getan.</p> <p>Planungsrechtlich ist derzeit vom Bestand des Flugplatzes als rechtlich zulässige Nutzung auszugehen. Die Aufhebung des Landesrechtes steht zwar unmittelbar bevor (s. auch die Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde), ist gegenwärtig im Bestand jedoch gegeben. D.h. ein Flugplatzbetrieb entsprechend vorliegender Genehmigungen wäre jederzeit möglich. Insofern ist bei der artenschutzrechtlichen Bewertung</p>				
--	--	--	---	---	--	--	--	--

				<p>nicht nur vom Realzustand auf dem Flugplatzgelände auszugehen, sondern auch vom „Rechtszustand“. Demgegenüber ergibt sich mit der Erstellung des Solarparks eine weitestgehende Ungestörtheit, verbunden mit dem Erhalt der aktuellen Pflanzengesellschaften (ansonsten ist bei totaler Auflassung des Flugplatzgeländes mit natürlicher Sukzession – Endstadium Wald – zu rechnen).</p> <p>Entsprechend politischer Vorgaben der Bundes- und Landesregierung ist der Anteil der alternativen Energiegewinnung erheblich zu erhöhen. Sowohl im EEG als auch im LEP B-B sind explizit Konversionsflächen benannt, die für die Ansiedlung von Anlagen für alternative Energiegewinnung/ Solaranlagen geeignet sind. Da logischerweise zwischen dem Abzug der Streitkräfte von diesen Flächen und einer darauffolgenden zivilen Nachnutzung lange Zeiträume liegen, in denen sich die Flora und Fauna auf diese Flächen ungestört entwickeln kann, kann die siedlerische Vornutzung (im Falle von Militärf lächen i.d.R. mit negativen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Boden) nicht negiert werden.</p>			
05)	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost Frankfurt (Oder) 24.02.11	Keine Einwende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Äußerung (Formblatt) keine Einwände ▪ Eigene Planungen/ Maßnahmen, die den BP 67 berühren können: Die B 168 OU Trebus ist im weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes enthalten. Dieser wird derzeit überarbeitet. B168 OD Fürstenwalde, Trebuser Straße - Ausbau 2012 unter Vollsperrung, OD Schönfelde – Ausbau 2013 unter Vollsperrung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt. ▪ Die Entwicklung des Solarparks soll noch 2011 erfolgen. 			
06)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Frankfurt (Oder) 15.02.10	Hinweise zu Bodendenkmalen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im engeren Bereich des Vorhabens selbst sind keine Bodendenkmale bekannt. ▪ Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg verwiesen (Anzeige beim Landesamt und der unteren Denkmalschutzbehörde bei Auffinden von Bodendenkmalen bei Bauarbeiten, Belassen der entdeckten Bodendenkmale und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an die Ausführung 			

			Entdeckungsstätten bis zum Ablauf einer Woche)					
07)	Deutsche Telekom Stahnsdorf 07.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Planung bestehen keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.. ▪ Im Plangebiet befindet sich an der Straße „Buchholzer Chaussee“ eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom (ein Bestandsplan ist mit der Stellungnahme übergeben worden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Lt. Plan befindet sich die oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom im Bereich des BP westlich der Straße „Buchholzer Chaussee“ und im Bereich der Zufahrt zum Flugplatzgelände. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich aus der Planung zum BP Nr. 67 keine Einwirkungen auf Anlagen der Telekom. 				
08)	e-on/edis Fürstenwalde 02.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine Einwände gegen die Planung, es existieren keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. ▪ Zum gegebenen Zeitpunkt ist der erforderliche Antrag zur Einspeisung der Elektroenergie zu stellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an den Vorhabenträger 				
09)	EWE Fürstenwalde 07.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorhaben berührt Leitungen der EWE (Bestandslagepläne wurden mit der Stellungnahme übergeben. Diesen ist zu entnehmen, dass sich Leitungen in der Trasse der Buchholzer Chaussee und in der Trasse des Abzweiges zum Flugplatzgelände von der Buchholzer Chaussee aus befinden.) ▪ Hinweise zu Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens zu Leitungen, bei Kreuzungen zu den Erdgas-Hochdruckleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Die Leitungsführungen der EWE befinden sich entsprechend Lageplan außerhalb des „Sondergebietes Fotovoltaikanlagen“. Hinweise an den Vorhabenträger (betrifft insbesondere Arbeiten/Leitungsverlegungen außerhalb des Plangebietes) 				
10)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Potsdam 22.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird auf die vorbildlichen grünordnerischen Festsetzungen des BP „Photovoltaikanlage TGW Friedensstadt“ verwiesen (Festsetzungen sind der Stellungnahme in der Anlage beigefügt), diese sollten auch im BP Nr. 67 Eingang finden. ▪ Die Gehölz-/ Biotopflücke in der Verlängerung der Graslandebahn sollte durch Anpflanzungen geschlossen werden. ▪ Die bestehenden 6 Altbäume im Norden müssen durch Erhaltungsgebot geschützt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Anregungen wird tlw. gefolgt. Im Rahmen des BP-Verfahrens wird ein Umweltbericht angefertigt, der entsprechend den Verhältnissen vor Ort den Eingriff in die einzelnen Schutzgüter bilanziert und darauf basierend Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe vorschlägt (dies betrifft auch den Artenschutz). Soweit diese innerhalb des Plangebietes des BP umsetzbar und im BP festsetzbar sind, wird dies im Entwurf zum BP eingearbeitet. Notwendige Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden 				

		<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Pflege der Kompensationsmaßnahmen und Offenlandbereiche sind durch eine Sicherheitsleistung nach BauGB sicherzustellen. Die Pflege der Grünlandflächen sollte die Ausdehnung des Biotoptyps Grasnelkenflur fördern. Die Grünlandpflege per Mahd bzw. Beweidung sollte nicht als Ganzes stattfinden, um Tieren ein Ausweichen auf den nicht gepflegten Teil zu ermöglichen. Düngung und Pestizideinsatz sind auszuschließen. ▪ Es wird eine Entsiegelung der Landebahn gefordert, statt einer Überdeckung. Unabhängig davon hat diese mit magerem, natürlichen Bodenaushub zu erfolgen, um die Ansiedlung von Magerrasen zu ermöglichen. ▪ Bei der Zäunung ist wie bei anderen Solarparks ein Bodenabstand von 20 cm einzuhalten (Austausch von Kleintieren). Die Zäune sind in naturnahen Grüntönen zu gestalten und in Heckenpflanzungen zu integrieren. ▪ Sämtliche Außenränder sind durch eine mindestens 5m breite Strauchpflanzung in die Landschaft einzugrünen. ▪ Es ist zu überprüfen, inwieweit für die Offenlandvogelarten Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen. ▪ Der Rückbau der Anlage incl. Kabel ist durch eine Baulast zu sichern. ▪ Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn abzusichern und durch einen Grundbucheintrag zu sichern. (Leistungen sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen) ▪ Es sollte nur gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. ▪ Es sollten keine wuchernden Gehölzarten im Nahbereich von Flächen, die dauerhaft offen gehalten werden sollen, verwendet werden. . daher sind Arten, wie Schlehe oder Kreuzdorn aus der Pflanzenliste zu streichen. Stattdessen sind Baumarten mit aufzuführen. 	<p>vertraglich abgesichert. Inwieweit die aufgeführten Vorschläge des Landesbüros dabei Eingang finden, ergibt sich dabei aus der Notwendigkeit zur Kompensation im einzelnen, der Möglichkeiten vor Ort und der Möglichkeiten des Vorhabens (z.B. Holzrahmen statt Metallkonstruktionen für die Aufstellung der Paneele zu verwenden ist nicht realistisch). Absehbar zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umsetzung / Nichtumsetzung folgender Maßnahmen: die 6 Altbäume im Norden werden zum Erhalt festgesetzt; die vorhandene Landebahn wird nicht abgebrochen; es erfolgt eine dauerhafte extensive Pflege des Grünlands innerhalb des Plangebiets ohne Dünger- oder Pestizideinsatz; die Zäunung erhält wie vorgeschlagen einen ausreichenden Bodenabstand für Kleintiere; die Außenränder des Solarparks werden als Grünflächen mit Anpflanzungen (Baumhecken aus gebietsheimischem Pflanzgut) festgesetzt (dabei ist zu berücksichtigen, dass der Solarpark markungsübergreifend angelegt wird und nur die Ränder der Gesamtfläche mit entsprechenden Festsetzungen versehen werden); Kompensationsmaßnahmen und Rückbau der Anlage werden vertraglich sichergestellt; es wird keine Waldentwicklung gefördert; Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen erfolgen auf naturschutzrechtlich unbedenklichen Flächen; die Anlage wird nicht beleuchtet. Abstimmungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zu grünordnerischen Festsetzungen werden fortlaufend mit der uNB LOS und dem LUGV Brandenburg durchgeführt.</p>				
--	--	---	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Kompensation sollte es zu keiner Gehölz- und Waldentwicklung i.S. des Forstgesetzes auf naturschutzfachlich höherwertigen Offenlandflächen kommen. ▪ Regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen (Goldrute, Traubenkirsche) und ggf. entsprechende Bekämpfung nach dem Bau des Solarparks wird angeregt. ▪ Außerhalb des Gebietes sollte eine Infotafel mit der Gesamtgeschichte des Ortes aufgestellt werden (vom Flughafen zur Energie-wende). ▪ Vermeidung von kalkhaltigen Baumaterialien um die ggf. saure bodenspezifische Ausgangslage, auf die die Vegetation angewiesen ist, nicht zu verändern. Hauptkabelverlegung nur innerhalb o. direkt neben den Wegen, um den Eingriff in den Boden zu minimieren. Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen nur auf naturschutzfachlich nicht höherwertigen Flächen. Keine Verwendung von blinkenden Anlagenteilen, Holzrahmen statt Metall verwenden, weil diese weniger energieintensiv in der Herstellung sind. Keine Beleuchtung installieren, wenn unbedingt notwendig, insektenfreundliche Beleuchtungskörper anbringen. ▪ In der Anlage sind Nistkästen für Höhlenbrüter und Feldsperlinge anzubringen. Temporäre Kleingewässer anlegen zur zusätzlichen Biotopaufwertung. ▪ Die grünordnerischen Festsetzungen sollten verbindliche Bestandteile der Baugenehmigung werden. die Ausführung der einzelnen Maßnahmen ist zu kontrollieren (LOS, Kommune) ▪ Nachtrag zur Stellungnahme vom 02.03.: es gibt Hinweise dass auf dem Flugplatz diem Schlingnatter (FFH-Art) vorkommt. Es wird daher gefordert, in Abstimmung mit der uNB eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Sollte sich der Sachverhalt bestätigen, sind diesbezügliche Vermeidungs- und Mini- 					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

			mierungsmaßnahmen vorzusehen. Unabhängig davon wird die Anlage von Kleinstrukturen für diese Art vorgeschlagen (Totholz-/ Lesesteinhaufen).				
11)	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde 23.02.11		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstliche Belange sind innerhalb des BP Nr. 67 durch Flächenumwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten nicht betroffen. ▪ Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zur Festsetzung des Umfangs und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung die Feststellung der tatsächlich vorhandenen Waldfläche zum Zeitpunkt der eventuellen Nutzungsartenänderung entscheidend ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Waldflächen werden für die Entwicklung des Solarparks nicht in Anspruch genommen. 			
12)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 15.02.11	Hinweise zu bestehenden Leitungstrassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Aufstellung des BP Nr. 67 bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des BP Nr. 67 befinden sich keine Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes. In der Planung des Zweckverbandes ist die trinkwasser- oder abwasserseitige Erschließung auch nicht vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Für den Betrieb des Solarparks ist eine trinkwasser- oder abwasserseitige Erschließung nicht erforderlich. 			
13)	Wehrbereichverwaltung Ost Strausberg 09.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch das Vorhaben werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 			
14)	Deutscher Wetterdienst Potsdam 17.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass für das BP-Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 			
15)	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Wünsdorf 31.01.11		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an die Ausführung, vor Beginn der Bauarbeiten ist die Munitionsfreiheitsbescheinigung einzuholen 			
16)	Stadtverwaltung Fürs-		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im BP-Gebiet müssen für Löschwasser mind. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird gefolgt. Die Löschwasser- 			

	tenwalde Brandschutz 10.02.11		<p>48 cbm/h für die Dauer von 2 h als Grundschutz zur Verfügung stehen. Dabei sollten mind. 2 voneinander getrennte Entnahmestellen angelegt werden (eine davon an der Hauptzufahrt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da das Wasserversorgungsunternehmen in der Regel das Leitungsnetz nur für die Trinkwasserversorgung berechnet und auslegt, ist zu überprüfen und nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Löschwasserversorgung sichergestellt wird. (Feuerlöschbrunnen o.ä.) ▪ Der Bereich Brandschutz sollte zur Vermeidung späterer Auflagen zu allen vorgenannten Punkten im Vorfeld der Planungen beteiligt werden. 	<p>grundversorgung kann nicht über eine zentrale Versorgung abgesichert werden. It. Stellungnahme des für Wasser/Abwasser zuständigen Zweckverbandes liegen in der Nähe des Vorhabens keine Trinkwasserleitungen an. Die Löschwasserversorgung ist demnach vom Vorhabenträger über Feuerlöschbrunnen o. teiche abzusichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise an nachfolgende Planungsebenen und an die Ausführung 				
17)	Stadtverwaltung Fürstenwalde FG Straßen und Grünflächen 14.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände (Formblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
18)	Zukunftsagentur Brandenburg Potsdam 15.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der BP Nr. 67 wird seitens der ZAB vollumfänglich unterstützt, es bestehen keine Einwände. Das Vorhaben entspricht vollumfänglich dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg und den darin enthaltenen Grundsätzen, dass militärische und zivile Konversionsflächen neuen Nutzungen zuzuführen sind. Insbesondere großflächige Fotovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden. mit dem Betrieb der geplanten Anlage sind keinerlei Umweltgefährdungen verbunden, da die Fotovoltaikanlage absolut emissionsfrei arbeitet. ▪ Entsprechend Baunutzungsverordnung sollte die Fläche nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen vorsorglich ausgewiesen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Der Anregung wird nicht gefolgt. Die derzeitigen Planungsabsichten der Stadt Fürstenwalde sehen für diese Fläche des Flugplatzes keine umfassende Gewerbeentwicklung vor. Das Planverfahren zum BP würde hinsichtlich des Immissionsschutzes und des Umweltschutzes sehr viel umfangreicher betrachtet werden. Für die Entwicklung des Solarpark ist so die Versie- 				

				gelungsrate im Plangebiet im Vergleich zum Bestand nahezu konstant. Im Falle einer gewerblichen Entwicklung wäre mit einer bis zu 80%igen Versiegelung des Areals zu rechnen. Die Planabweisungen bleiben für die weitere Planung wie im Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung dargestellt als „Sondergebiet Fotovoltaikanlagen“ bestehen.				
19)	Kreishandwerkerschaft Oder/ Spree Fürstenwalde 28.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Seitens der Kreishandwerkerschaft gibt es keine Einwände zur Planung. Es wird davon ausgegangen, dass Belange des im Landkreis Oder-Spree ansässigen Handwerks nicht betroffen sind. Sollten im Gegensatz zu der Annahme ortsansässige Handwerksbetriebe von den Baumaßnahmen betroffen sein, wird der Planung nur zugestimmt, wenn sich daraus für den Bestand und die weitere Entwicklung der Betriebe keine Probleme ergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt Probleme für Handwerksbetriebe in Fürstenwalde oder im benachbarten Neuendorf sind nicht zu erkennen 				
20)	Busverkehr Oder-Spree GmbH	Keine Antwort	<ul style="list-style-type: none"> Keine Antwort 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
21)	Agentur für Arbeit Fürstenwalde/Spree 02.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Keine Äußerung (Formblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
22)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus 11.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich des BP liegt vollständig innerhalb des gem. §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerksfeldes „Struktur Fürstenwalde“ Bergwerkseigentümer des Bergwerksfeldes, das der Aufsuchung und Gewinnung von festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen dient ist die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH in Lingen. Es wird empfohlen, den Bergwerkseigentümer über das Vorhaben zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Anregung wird gefolgt. Der Bergwerkseigentümer wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB beteiligt. Aufgrund der aus vorherigen Planungen vorliegenden Erkenntnisse (z.B. im Rahmen der FNP-Planung) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass seitens des Bergwerkseigentümers Einwände gegen die Planung erhoben werden. 				
23)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 22.02.11	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Der Bauschutzbereich n. § 17 LuftVG konnte noch nicht für den ehem. Flugplatz aufgehoben werden und somit ist eine Überplanung des Geländes zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht zulässig. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) zur Klage, den Widerruf der Vollziehung der Flugplatzbetriebs steht aus. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Anregung wird wie nachstehend beschrieben gefolgt. Nach jetziger Sachlage ist davon auszugehen, dass anhängige Verfahren in Bezug auf den Flugplatz dazu führen, dass zukünftig hier kein Flugbetrieb mehr stattfinden wird. Somit sind für die Durchführung des BP-Verfahrens 2 Varianten denkbar: <ul style="list-style-type: none"> Die Durchführung des Planverfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung im Bereich des Flug- 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit der Überwindung: Aufhebung des bestehenden Bauschutzbereichs nach Entscheidung des Gerichts ▪ Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen Informationen, die das Planverfahren betreffen, nicht vor. 	<p>platzes ist grundsätzlich zulässig, jedoch kann der BP mit der Festsetzung des Sondergebietes „Solarpark“ nicht in Rechtskraft gesetzt werden, solange eine Entscheidung, wie in der Stellungnahme beschrieben noch aussteht. Landesrecht kann durch Kommunalrecht nicht außer Kraft gesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der BP kann mit einer temporären Festsetzung (Festsetzung auf Zeit n. 9 (2) BauGB) mit dem Inhalt „Die Festsetzungen des BP sind erst vollziehbar, wenn das Landesrecht aufgehoben wurde (Aufhebung der Planfeststellung und zur Aufhebung des Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG)“ zur Rechtskraft gebracht werden. - D.h. in beiden Varianten ist die Errichtung des Solarparks erst möglich, wenn das schwebende Verfahren zur Aufhebung der Planfeststellung und zur Aufhebung des Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG beendet ist. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
24)	IHK Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 25.02.11	Keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derzeit liegen keine Planungen von Mitgliedsunternehmen vor, die dem Vorhaben entgegenstehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
25)	Polizei Land Brandenburg Polizeipräsidium Frankfurt (oder)	Keine Antwort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Antwort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
26)	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Schönefeld 08.02.11		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird mitgeteilt, dass das Areal des ehemaligen Landeplatzes noch immer der luftrechtlichen Fachplanung unterliegt. Somit werden die Belange der Luftfahrt durch die Aufstellung des BP berührt. Zwar wurde mit mündlicher Verfügung vom 27.07.09 und Bescheid vom 03.08.09 die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Landeplatzes unter Anordnung der sofortigen Vollziehung widerrufen, jedoch wurde gegen den Widerruf Klage vor dem Verwaltungsgericht Fft.(O.) erhoben, sodaß der Widerruf bislang keine Bestandskraft erlangen konnte. Um der Ent- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird wie nachstehend beschrieben gefolgt. Nach jetziger Sachlage ist davon auszugehen, dass anhängige Verfahren in Bezug auf den Flugplatz dazu führen, dass zukünftig hier kein Flugbetrieb mehr stattfinden wird. Somit sind für die Durchführung des BP-Verfahrens 2 Varianten denkbar: - Die Durchführung des Planverfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung im Bereich des Flugplatzes ist grundsätzlich zulässig, jedoch kann der BP mit der Festsetzung des Sondergebietes „Solarpark“ nicht in Rechtskraft gesetzt werden, solange eine Entscheidung, wie in der Stellung- 				

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Art der Behandlung im Bebauungsplanverfahren	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
C – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB								
Während der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit vorgebracht worden								